



PORSCHE



Porsche Assistance
Mobilitätsgarantie

Porsche Assistance bietet Ihnen Hilfe rund um die Uhr – europaweit sind wir immer für Sie da!

Im Falle einer Panne, eines Unfalles oder Diebstahls setzen Sie sich bitte immer sofort mit der Notrufzentrale der Porsche Assistance in Verbindung. Die fachkundigen Mitarbeiter unserer Assistance Partner nehmen Ihren Notruf entgegen und leiten die erforderlichen Massnahmen ein. Egal in welchem europäischen Land Sie sich gerade mit Ihrem Fahrzeug befinden.

Sollte sich Ihr Fahrzeug bereits bei einem Porsche Partner befinden, wird dieser Ihnen ausserhalb der Porsche Assistance Mobilitäts-garantie weiterhelfen.

24 h Notrufnummer

aus der Schweiz: 0800 / 724 911

aus dem Ausland: +41 / 800 724 911



Vorgehensweise im Schadensfall

Bitte halten Sie wenn möglich folgende Informationen bereit, damit wir schnellstmöglich die notwendigen Massnahmen für Sie veranlassen können:

- Typ und Modell, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) und Kennzeichen Ihres Porsche
- Art des Schadensfalles bzw. Schadenhergangsschilderung
- Geographische Lage des Schadensortes
- Name des Porsche Partners, der das Fahrzeug verkauft hat und Tag der Auslieferung
- Telefonnummer, unter der Sie erreicht werden können

Bitte treffen Sie keine selbständigen Vorkehrungen ohne vorherige Rücksprache mit Porsche Assistance, da andernfalls keine Kosten übernommen werden können.

**Sehr geehrte Porsche Kundin,
Sehr geehrter Porsche Kunde,**

mit dem Kauf eines Porsche haben Sie sich für ein Fahrzeug entschieden, das für Qualität, Exklusivität und Sportlichkeit steht.

Gleichzeitig profitieren Sie von unserem hochwertigen, zuverlässigen und exklusiven Mobilitätsservice, der Porsche Assistance. Auf jeden Porsche gewähren wir Ihnen eine Mobilitätsgarantie für die Dauer Ihrer Neuwagengarantie. Diese kann auf Kunden-

wunsch kostenpflichtig von Service zu Service verlängert werden, wenn die vom Hersteller vorgegebenen Intervalle eingehalten und die Services beim autorisierten Porsche Partner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Büssingen oder Campione durchgeführt werden. Von dem kompletten Leistungsumfang der Porsche Assistance profitieren nicht nur der Fahrer, sondern auch alle Mitreisenden.

Porsche Assistance bietet Ihnen Mobilität und Sicherheit, wo immer Sie sich in Europa mit Ihrem Porsche befinden – 365 Tage im Jahr,

24 Stunden am Tag – und garantiert Ihnen schnelle und zuverlässige Hilfe und Unterstützung.

Den Leistungsumfang der Porsche Assistance stellen wir Ihnen im Detail auf den folgenden Seiten vor.

Wir wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt mit Ihrem Porsche und der Porsche Assistance – wir kümmern uns um Ihre Mobilität!



A. Allgemeine Bestimmungen

Die Porsche Assistance tritt als Reise-Mobilitätsversicherung immer dann in Kraft, wenn Sie auf Reisen mit Ihrem Fahrzeug Hilfe benötigen. Überall in Europa und ganz gleich wann. Im Falle einer Panne, eines Unfalles oder Diebstahls übernimmt die Porsche Assistance die Organisation und die Kosten* für die aufgeführten Leistungen, soweit nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

(A1) Das versicherte Fahrzeug

Versicherungsberechtigt sind alle Neuwagen und Occasionen der Marke Porsche, sofern diese durch einen offiziellen Porsche Partner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Büsingen oder Campione verkauft wurden und dort immatrikuliert sind.

(A2) Die Versicherungsdauer

Die Porsche Assistance Mobilitätsversicherung beginnt mit dem Datum der 1. Inverkehrsetzung des versicherten Fahrzeuges und kann kostenpflichtig auf Kundenwunsch von Service zu Service verlängert werden, sofern die vom Hersteller vorgeschriebenen Intervalle eingehalten und die Services beim autorisierten Porsche Partner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Büsingen oder Campione durchgeführt werden.

Sofern keine weiteren Services durchgeführt werden, endet der Versicherungsschutz je nach Fahrzeugtyp spätestens nach Ablauf von 12 resp. 24 Monaten (gültige Frist auf Grund der im Serviceplan eingetragenen „nächsten Services“ ablesbar).

Die Mobilitätsversicherung ist an das Fahrzeug gebunden.

(A3) Die versicherten Personen

Der Schutz besteht für den rechtmässigen Lenker und die übrigen Benutzer des Motorfahrzeugs, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

Bei Verkauf des Fahrzeugs innerhalb der oben genannten Fristen (siehe Artikel A2) geht die Porsche Assistance automatisch auf den neuen Fahrzeughalter über.

* Bitte beachten Sie, dass Barauszahlungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen nicht möglich sind



(A4) Der Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in allen Staaten Europas und in den übrigen Mittelmeerrand- und Insel-Staaten, in denen die Motorfahrzeugversicherung des versicherten Motorfahrzeugs Gültigkeit hat. Das Fürstentum Liechtenstein sowie Büsingen und Campione werden der Schweiz gleichgestellt.

Wir bitten um Verständnis, dass Mobilitätsleistungen in einigen Ländern nur bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht werden können.

(A5) Das Schadensereignis

Die Porsche Assistance tritt bei den Ereignissen Panne, Unfall oder Diebstahl in Kraft.

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Motorfahrzeugs infolge eines technischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterie.

Nicht als Panne gelten Fälle, bei denen sich das Fahrzeug bereits bei einem Porsche Partner befindet oder bei denen der Porsche Partner aus eigener Kraft – ohne die vorherige Inanspruchnahme der Porsche Assistance – erreicht wird. In diesem Fall hilft Ihnen Porsche Assistance unentgeltlich bei der Organisation der Leistungen, die Leistungen selbst sind jedoch kostenpflichtig und werden nicht von Porsche Assistance übernommen.

Weiterhin gelten nicht als Panne:

- Defekte an einem Anhänger
- der allgemeine Rückruf von Produkten
- turnusmässige oder andere Wartungen
- Inspektionen
- der Einbau von Zubehörteilen
- Feuer – nicht durch Fahrzeugkomponenten bedingt
- Defekte, die aus der übermässigen bzw. sachfremden Nutzung des Fahrzeuges resultieren

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

Als Diebstahl gilt ein Schaden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung, nicht aber Veruntreuung.

Ausdrücklich nicht versichert sind folgende Ereignisse:

- Ereignisse im Zusammenhang mit dem Ausfall des versicherten Motorfahrzeugs infolge von Unterhaltsarbeiten.
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem Ausfall des versicherten Motorfahrzeugs, wenn der Käufer die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung, Service usw.) nicht befolgt hat.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit dem versicherten Motorfahrzeug (z.B. Sportfahrlehrgänge und Schleuderkurse).

Ausnahme: Ausfälle des versicherten Fahrzeuges anlässlich von Kundenveranstaltungen,

welche von der Porsche Schweiz AG durchgeführt werden, sind im Rahmen der Mobilitätsversicherung versichert.

- Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt ist.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beschädigung oder der Zerstörung von im versicherten Motorfahrzeug mitgeführten oder von den Versicherten getragenen Sachen.

B. Leistungsumfang

(B1) Pannen- und Unfallhilfe

Können Sie aufgrund eines versicherten Schadenereignisses innerhalb des Geltungsbereichs die Fahrt mit dem geschützten Fahrzeug nicht antreten oder fortsetzen, sorgt Porsche Assistance für die Pannenhilfe am Schadenort. Ersatzteile werden hierbei nicht bezahlt, wobei im Ausland die Zustellkosten (Speditionskosten) für solche Ersatzteile übernommen werden, die für die Fahrtüchtigkeit unbedingt notwendig sind.

Auch bei selbstverschuldeten Vorfällen, z.B. Batterieausfall, kein Kraftstoff oder im Fahrzeug eingeschlossener Schlüssel, helfen wir Ihnen gerne weiter. Die Leistungserbringung erfolgt soweit eine Reparatur möglich ist und die Gewährleistung dadurch nicht beeinträchtigt wird (z.B. Starthilfe, Reifenwechsel).

Diese Leistung wird nur auf dem öffentlichen Strassenverkehr zugänglichen Strassen und am Wohnsitz des Berechtigten erbracht. Bei Off-Road- und geländegängigen Fahrzeugen

(Porsche Cayenne) wird die Leistung auch abseits der Strasse erbracht, soweit der Zugang möglich und gesetzlich zulässig ist.

(B2) Bergung und Abschleppen

Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, übernimmt Porsche Assistance die Kosten für das Abschleppen zum vom Versicherten bezeichneten oder zum nächstgelegenen autorisierten Porsche Partner (im Ausland nur diese Option). Ersatzteile werden auch in diesem Fall nicht bezahlt, lediglich die Zustellkosten ins Ausland für zwingend notwendige Ersatzteile werden übernommen.

Falls vorgängig eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt Porsche Assistance auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung übernimmt die Versicherung im Maximum CHF 2'000.–.

Standgebühren (Einstellkosten) werden bis maximal CHF 200.– übernommen.

(B3) Ersatzfahrzeug oder Transportmehrkosten innerhalb der Schweiz

Kann die notwendige Reparatur beim vom Versicherten bezeichneten oder nächstgelegenen Porsche Partner nicht innerhalb von zwei Stunden durchgeführt werden, übernimmt Porsche Assistance

– **entweder** die Kosten für ein Ersatzfahrzeug* für die Dauer der notwendigen Reparatur, maximal jedoch für fünf Kalendertage (bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'400.– (inkl. MwSt.) / maximal CHF 480.– (inkl. MwSt.) pro Tag).

Ein Anrecht auf ein Ersatzfahrzeug anlässlich eines versicherten Ereignisses besteht, wenn die Reparatur bei einem autorisierten Porsche Partner vorgenommen wird.

Das Ersatzfahrzeug darf höchstens der Klasse des versicherten Motorfahrzeugs entsprechen und muss beim autorisierten Porsche Partner bezogen werden, bei welchem die Reparatur des versicherten Motorfahrzeugs durchgeführt wird. Ist dies nicht möglich, muss das Ersatzfahrzeug bei einer durch die Versicherung bezeichneten Mietwagenfirma bezogen werden. Die Nebenkosten für das Ersatzfahrzeug wie Benzin usw. gehen zu Lasten des Versicherten. Hingegen bezahlt Porsche Assistance die Kosten für die allfällige Überführung des Ersatzfahrzeugs.

– **oder** die Mehrkosten für ein Taxi oder ein Bahnbillett (inkl. der Taxikosten von der Garage zum Bahnhof und vom Bahnhof an die ständige Wohnadresse) für die Rückreise an die ständige Wohnadresse oder für die Fortsetzung der Reise an den ursprünglichen Bestimmungsort. Pro Ereignis sind diese Leistungen auf maximal CHF 500.– beschränkt.

Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten werden von Porsche Assistance bis maximal CHF 500.– pro Person übernommen, wenn der Versicherte wegen des Ausfalls des versicherten Motorfahrzeugs mehr als 30 km Luftlinie vom Wohnort entfernt einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

* Bitte beachten Sie, dass die Verfügbarkeit von Ersatzwagen von den lokalen Gegebenheiten abhängig ist





(B4) Ersatzfahrzeug oder Transportmehrkosten im Ausland

Kann im Ausland die notwendige Reparatur bei einem autorisierten Porsche Partner nicht innerhalb von zwei Stunden durchgeführt werden, bezahlt Porsche Assistance

- **entweder** die Kosten für ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der notwendigen Reparatur, maximal jedoch für fünf Kalendertage, wobei die gleichen Bedingungen wie für Ersatzfahrzeuge im Inland gelten (vgl. Artikel B3).

- **oder** die Mehrkosten für ein Taxi oder ein Bahnbillett 1. Klasse oder ein Flugticket Economy-Klasse (inkl. der Taxikosten von der Garage zum Bahnhof respektive Flughafen und vom Bahnhof respektive Flughafen an die ständige Wohnadresse) für die Rückreise an die ständige Wohnadresse oder für die Fortsetzung der Reise an den ursprünglichen Bestimmungsort. Pro Ereignis sind diese Leistungen auf maximal CHF 1'000.– beschränkt.

Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten werden von Porsche Assistance bis maximal CHF 500.– pro Person übernommen, wenn der Versicherte wegen des Ausfalls des versicherten Motorfahrzeugs einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

(B5) Feststellung Schadenausmass im Ausland

Im Ausland bezahlt die Versicherung für die Feststellung des Schadenausmasses (z.B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Motorfahrzeugs die Kosten bis maximal CHF 200.–.

(B6) Fahrzeugrückführung aus dem Ausland

Kann im Ausland die notwendige Reparatur bei einem autorisierten Porsche Partner nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlt Porsche Assistance die Kosten für die Fahrzeugrückführung zum vom Versicherten bezeichneten autorisierten Porsche Partner (Heimgarage), sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Motorfahrzeugs.

Wird das versicherte Motorfahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgeführt, helfen wir gerne bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlen die Zollkosten.

(B7) Fahrzeugschlüssel-Service

Können Sie die Reise mit Ihrem Fahrzeug aufgrund des Verlustes Ihrer Fahrzeugschlüssel nicht fortsetzen, organisiert Porsche Assistance Ersatzschlüssel für Sie und trägt die entstehenden Versandkosten. Dies gilt nur, wenn sich der Verlust der Schlüssel mehr als 30 km vom schweizerischen Wohnsitz des Fahrzeughalters entfernt ereignet. Zölle und Kosten für die Ersatzschlüssel selbst werden nicht getragen.

(B8) Ersatzfahrer

Verunfallt, erkrankt oder stirbt der versicherte Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug und ereignet sich dies mehr als 30 km vom schweizerischen Wohnsitz des Fahrzeughalters entfernt, bezahlt Porsche Assistance

– die Kosten (Transport, Verpflegung und Unterkunft) für einen Ersatzfahrer, um das versicherte Fahrzeug an die schweizerische Wohnadresse des Fahrzeughalters zurückzuholen, wenn die Fahruntüchtigkeit des

Fahrers mehr als 3 Tage dauert und keine andere mitreisende versicherte Person das Fahrzeug führen kann;

- allfällige zusätzliche Übernachtungskosten für alle versicherten Personen bis maximal CHF 500.– pro versicherte Person.

(B9) Unfall- und Krankentransport

Verunfallt, erkrankt oder stirbt eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Motorfahrzeug und ereignet sich dies mehr als 30 km vom schweizerischen Wohnsitz des Fahrzeughalters entfernt, bezahlt Porsche Assistance

- die notwendigen Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten. Die Suchkosten sind pro Person auf max. CHF 10'000.– beschränkt.
- die Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital oder die Heimschaffungskosten der Leiche, wenn die versicherte Person stirbt. Eine Rückführung

in ein Spital am Wohnort wird nur bezahlt, sofern diese ärztlich angeordnet ist. Ebenfalls übernimmt Porsche Assistance die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.

- die Kosten, um minderjährige versicherte Personen oder mitreisende Haustiere einer versicherten Person zurückzuholen.
- allfällige zusätzliche Übernachtungskosten für alle versicherten Personen bis maximal CHF 500.– pro versicherte Person.
- die Reisekosten für einen einmaligen Besuch im Spital, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als 14 Tage dauert und nahe-stehende Personen die versicherte Person besuchen möchten. Diese Kosten sind begrenzt auf max. CHF 2'000.– pro Ereignis.
- allfällige zusätzliche Übernachtungskosten für alle versicherten Personen bis maximal CHF 500.– pro versicherte Person.

(B10) Nachsenden lebenswichtiger Medikamente ins Ausland

Stellen Sie im Ausland auf einer Reise fest, dass Ihnen lebenswichtige Medikamente fehlen, bezahlen wir das Nachsenden dieser Medikamente (ohne die Kosten für die Medikamente selbst).

(B11) Regelungen für Taxis, Miet- und Fahrschulwagen

- Taxis, Miet- und Fahrschulwagen sind im Rahmen der Mobilitätsversicherung lediglich gemäss Artikel (B1) und (B2) versichert.
- Wenn Taxis und Fahrschulwagen privat genutzt werden, gilt die o.g. Regelung nicht, und es gilt die vollumfängliche Versicherungsdeckung. Im Falle eines Ersatzwagenbezugs besteht jedoch kein Anrecht auf ein adäquates Fahrzeug (also mit Taxometer, Doppel-pedalen o.ä.).

- Flottenfahrzeuge sind grundsätzlich vollum-fänglich gemäss den vorliegenden Bedingun-gen versichert. Werden die Flottenfahrzeuge aber als Mietfahrzeuge verwendet, gelten die im ersten Punkt genannten Einschränkungen (d.h. nur Artikel B1 und B2).

(B12) Grenznaher Wohnort

Die in Artikel (B7) bis (B9) genannte 30 km-Klausel geht bei grenznahem Wohnort vor.

(B13) Obliegenheiten im Schadensfall

Die Versicherung muss in jedem Fall unverzüglich informiert werden (die Anmeldekosten werden zurückerstattet). Im Ausnahmefall kann auch der autorisierte Porsche Partner kontaktiert werden. Werden weder Porsche Assistance noch der Porsche Partner vorgängig kontaktiert, entfällt die Leistungspflicht der Versicherung.

Porsche Assistance organisiert oder ordnet die notwendigen Massnahmen an und bezahlt die daraus resultierenden Kosten. Sind Sie aufgrund der Umstände trotzdem gezwungen, Massnahmen selbst zu ergreifen, können Sie die Belege für Ihre Auslagen der Versicherung zur Prüfung einreichen:

AXA Versicherungen, Service-Center,
Postfach 357, 8401 Winterthur

Auf Verlangen ist der Serviceplan (Service-nachweis) dem Pannendienstleister vorzuweisen. Die Versicherung behält sich zudem das Recht

vor, in gewissen Fällen einen Polizeirapport einzufordern.

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Versicherung die Leistungen entsprechend kürzen, es sei denn, der Versicherte beweist, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

Des Weiteren erbringt die Versicherung keine Leistungen aus diesem Vertrag, sofern und

soweit ein Dritter (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) für den gleichen Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist, unabhängig davon, ob er tatsächlich leistet. Hat die Versicherung trotz der vorgenannten Bestimmung Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten in diesem Umfang an die Versicherung ab und ermächtigt sie ausserdem durch Inkassovollmacht, diese Ansprüche gegen den Dritten geltend zu machen und unter Anrechnung an ihre Leistungen entgegenzunehmen.



**Sehr geehrte Porsche Kundin,
Sehr geehrter Porsche Kunde,**

falls Sie sich persönlich an uns wenden wollen,
schreiben Sie bitte an:

Porsche Schweiz AG
Kundenbetreuung
Turmstrasse 30 / Tower 1
CH-6300 Zug / Steinhausen

Porsche und das Porsche Wappen sind eingetragene Marken der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG
Porscheplatz 1
D-70435 Stuttgart
www.porsche.com

Stand: 06/10
Printed in Switzerland
WDM U0901 01CH DE



